

Bitte beachten:

**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft**

Vom 19. Februar 2004

in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 21. Dezember 2006

Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 80 Abs. 1 Satz 4 und Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13. Oktober 2003 (GVBl S. 758) erlässt die Universität Passau folgende Satzung¹:

§ 1

Geltungsbereich, Studiengang

¹Die Juristische Fakultät bietet den wissenschaftlichen Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Ziel der Ersten Juristischen Prüfung, bestehend aus der Juristischen Universitätsprüfung und der Ersten Juristischen Staatsprüfung, an. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Studiengang auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung sowie die im Rahmen dieses Studiengangs abzulegenden universitären Prüfungen hinsichtlich Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren.

1. Teil: Studiengang Rechtswissenschaft

§ 2

Studienziele

(1) Das wissenschaftliche Studium der Rechtswissenschaft vermittelt die Kenntnis und das Verständnis der Rechtsordnung sowie der rechtswissenschaftlichen Denkweisen und Methoden.

(2) Die Lehrveranstaltungen vermitteln und fördern die Fähigkeit, eigenständig und mit wissenschaftlicher Arbeitsweise rechtliche Fragen zu beantworten, vorhandene Kenntnisse selbstständig zu erweitern und unbekannte Rechtsgebiete eigenständig zu erarbeiten.

¹ Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

(3) Studienziel im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung ist die fachliche Qualifikation in der Hochschulabschluss- und Einstellungsprüfung für den Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar (Erste Juristische Prüfung) durch den Nachweis, dass die Studierenden das Recht mit Verständnis erfassen und anwenden können und über die hierzu erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Bezügen verfügen.

§ 3 Regelstudienzeit

¹Die Regelstudienzeit im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BayHSchG beträgt gemäß § 22 Abs. 3 JAPO für die gesamte Ausbildung, einschließlich der Prüfungszeit für die Erste Juristische Prüfung, neun Studienhalbjahre. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 168 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 4 Studienaufnahme

Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5 Inhalte und Prüfungsgebiete des Studiums

(1) Das Studium der Rechtswissenschaften mit dem Abschluss der Ersten Juristischen Prüfung erstreckt sich auf die Pflichtfächer mit ihren geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen sowie einen vom Studierenden zu wählenden Schwerpunktbereich, §§ 18 Abs. 1, 38, 39 JAPO.

(2) Pflichtfächer sind die in § 18 Abs. 2 JAPO genannten Fächer.

(3) Die Schwerpunktbereiche ergeben sich aus § 35.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium gliedert sich in Grund-, Haupt- und Abschlussstudium. ²Neben das in allen Phasen zu betreibende Studium der Pflichtfächer tritt im Laufe des Hauptstudiums das Studium eines Schwerpunktbereichs.

(2) ¹Das Grundstudium soll die Studierenden zu intensivem, eigenem Studium des Rechts und zu kritischem Nachdenken hinführen. ²Neben dem Studium des Bürgerlichen Rechts, des Öffentlichen Rechts und des Strafrechts werden die Studierenden mit den geschichtlichen, rechtsphilosophischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen und europarechtlichen Grundlagen des Rechts vertraut gemacht. ³Ferner werden Veranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (u.a. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit) angeboten. ⁴Das Grundstudium wird abgeschlossen durch das Bestehen der Zwischenprüfung.

(3) ¹In dem Hauptstudium wird das im Grundstudium erworbene Wissen ausgebaut und vertieft sowie die Basis für die Examensvorbereitung gelegt. ²Im Mittelpunkt steht dabei das Studium der Pflichtfächer mit den Übungen für Fortgeschrittene. ³Zugleich beginnt in dem Hauptstudium die Ausbildung in einem Schwerpunktbereich.

(4) ¹Im Abschlusstudium sollen die Studierenden durch Wiederholungskurse, die in der Form von Examinatorien, Klausurenkursen, Repetitorien sowie Ergänzungsvorlesungen nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten werden, ihre Kenntnisse im Hinblick auf die Erste Juristische Staatsprüfung vervollkommen. ²Gleichzeitig dient das Abschlusstudium der Erarbeitung und wissenschaftlichen Durchdringung des Rechtsgebiets des gewählten Schwerpunktbereichs sowie der Spezialisierung auf diesem Gebiet.

(5) ¹Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer und, soweit sie interdisziplinäre und internationale Bezüge aufweisen, deren Vermittlung sowie der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen. ²Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst mindestens 16 und höchstens 24 Semesterwochenstunden; es darf höchstens zu 50 v.H. Lehrveranstaltungen enthalten, die Pflichtfächer (§ 18 Abs. 2 JAPO) vertiefen. ³Die Lehrveranstaltungen in den Schwerpunktbereichen werden nach Maßgabe der Kapazität des Lehrkörpers angeboten. ⁴Hierbei ist sichergestellt, dass diejenigen Studierenden, die nach dem Studienplan einen Schwerpunktbereich zu studieren begonnen haben, bei ordnungsgemäßem Studium alle erforderlichen Veranstaltungen bis zur Juristischen Universitätsprüfung besuchen können.

§ 7

Studienplan

(1) ¹Der Ablauf des Studiums ergibt sich aus dem Studienplan. ²Der Studienplan ist der Studien- und Prüfungsordnung als Anlage beigefügt.

(2) Die Juristische Fakultät bietet im Rahmen der personellen und sachlichen Kapazitäten die im Studienplan vorgesehenen sowie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Studiums weitere ergänzende Lehrveranstaltungen an.

§ 8

Ordnungsgemäßes Studium

(1) ¹Die Studierenden haben in jedem Semester eine angemessene Zahl von Pflichtveranstaltungen und, nach Aufnahme des Schwerpunktbereichsstudiums, von Veranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs sowie über sonstige juristische Fächer in eigenverantwortlicher Gestaltung ihres Programms zu besuchen. ²Weiter haben sie an vorlesungsbegleitenden Repetitorien und/oder Begleitkolloquien sowie aufeinander abgestimmten Wiederholungs- und Vertiefungsveranstaltungen zur Examensvorbereitung und an einer angemessenen Zahl von Ergänzungsveranstaltungen des von ihnen gewählten Schwerpunktbereichs teilzunehmen.

(2) ¹Die Inhalte des Studiums berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis einschließlich der hierfür erforderlichen Schlüsselqualifikationen. ²Veranstal-

tungen, die die Schlüsselqualifikationen vermitteln, sollten möglichst als Blockveranstaltungen angeboten werden.

§ 9

Lehrveranstaltungen, Unterrichtsformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden insbesondere in folgenden Lehrveranstaltungsarten bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen
- Grundkurse
- Übungen für Fortgeschrittene
- Examinatorien
- Klausurenkurse
- Seminare
- Repetitorien
- Kolloquien
- Tutorien
- Begleitkolloquien.

§ 10

Leistungsnachweise im Bereich einer Fremdsprache; Alter der Leistungsnachweise

(1) ¹Die Studierenden müssen an einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder einem rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs von mindestens zwei Semesterwochenstunden teilnehmen und darüber einen Leistungsnachweis erbringen (§ 24 Abs. 2 JAPO). ²Über die Anerkennung gleichwertiger Nachweise und Vorkenntnisse nach § 24 Abs. 2 Satz 2 JAPO entscheidet der Dekan.

(2) ¹Die Leistungsnachweise nach Abs. 1 sowie nach § 11 Abs. 4 dürfen bei der Meldung zur Ersten Juristischen Staatsprüfung nicht älter als zwölf Jahre sein. ²Die studienbegleitenden Leistungsnachweise (§ 43) dürfen bei der Meldung zur mündlichen Prüfung (§ 46) nicht älter als zwölf Jahre sein.

§ 11

Leistungsnachweise in den Grundkursen, der Zwischenprüfung, der Übung für Fortgeschrittene sowie in der Juristischen Universitätsprüfung

(1) ¹Die Studierenden haben die Grundkurse im Privatrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht zu besuchen und darüber jeweils einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Einzelheiten sind in § 15 geregelt.

(2) ¹Die Studierenden haben sich einer Zwischenprüfung im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zu unterziehen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 16 bis 29.

(3) ¹Die Studierenden haben je eine Hausarbeit im Privatrecht, Öffentlichen Recht und Strafrecht zu bestehen. ²Das Nähere regelt § 30.

(4) ¹Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO haben die Studierenden an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht teilzunehmen und darüber einen Leistungsnachweis zu erbringen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 31 und 32.

(5) ¹Die Studierenden haben ferner im gewählten Schwerpunktbereich die dort vorgesehenen Veranstaltungen zu besuchen und die Juristische Universitätsprüfung abzulegen. ²Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren regeln die §§ 34 bis 51.

§ 12 Praktische Studienzeiten

Die Teilnahme an praktischen Studienzeiten erfolgt nach Maßgabe des § 25 JAPO.

§ 13 Studienberatung

(1) ¹Die zentrale Studienberatung der Universität Passau erteilt Auskünfte und Ratschläge bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- für Fragen vor Studienbeginn und
- bei geplantem Wechsel des Studiengangs.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird im Verantwortungsbereich der Juristischen Fakultät durch den Studiendekan, die einzelnen Lehrstühle sowie die Mitarbeiter des Dekanats durchgeführt. ²Der Studierende sollte die Fachstudienberatung insbesondere bei im Verlauf des Studiums auftretenden Fragen der Studienplanung und nach nicht bestandenen Prüfungen in Anspruch nehmen.

2. Teil: Studiengang und Prüfungen

1. Abschnitt: Erste Juristische Staatsprüfung

§ 14

Der staatliche Teil der Ersten Juristischen Prüfung (die sog. Erste Juristische Staatsprüfung) bestimmt sich nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Abschnitt: Universitäre Prüfungen

1. Grundstudium

§ 15

Grundkurse und sonstige zwischenprüfungsrelevante Vorlesungen

- (1) ¹Die Grundkurse umfassen folgende Gebiete: Privatrecht, Staatsrecht, Strafrecht. ²Sie erstrecken sich über zwei Semester.
- (2) ¹Zum Abschluss der Grundkurse werden zum Ende des zweiten Semesters jeweils zwei Grundkursklausuren angeboten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt einhundertzwanzig Minuten. ³Die Grundkursklausuren sind Bestandteil der Zwischenprüfung.
- (3) ¹Zum Abschluss der im Studienplan näher gekennzeichneten Vorlesungen werden am Ende des dritten Semesters im Privatrecht und Öffentlichen Recht jeweils eine oder mehrere Semesterabschlussklausuren angeboten. ²Die Semesterabschlussklausuren sind Bestandteil der Zwischenprüfung.
- (4) In den Grundkurs- und den Semesterabschlussklausuren wird auch geprüft, ob der Studierende mit den geschichtlichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, politischen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen des jeweiligen Fachs vertraut ist.

2. Zwischenprüfung

§ 16

Inhalt der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in § 23 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Fächer einschließlich ihrer geschichtlichen, wirtschaftlichen, politischen, gesellschaftlichen, rechtsphilosophischen und europarechtlichen Grundlagen.

§ 17

Zweck der Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab.
- (2) Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist, und ist nach Maßgabe des § 31 Voraussetzung für die Aufnahme des Hauptstudiums.

§ 18

Durchführung der Prüfung und Prüfungsorgan

Für die Organisation und Durchführung der Zwischenprüfung ist der Dekan der Juristischen Fakultät verantwortlich; er trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die notwendigen Entscheidungen.

§ 19 Prüfer

(1) Die Prüfer werden vom Dekan bestellt.

(2) Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Zwischenprüfungen Befugten bestellt werden.

(3) ¹Der jeweilige Aufgabensteller (§ 23 Abs. 2) wählt aus den vom Dekan bestellten Prüfern die für die Korrektur der Prüfungsarbeiten zuständigen Prüfer aus. ²Der Aufgabensteller selbst soll nur in Ausnahmefällen als Prüfer tätig werden.

§ 20 Zulassungsverfahren

(1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem er sich der Zwischenprüfung unterzieht, als Studierender im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert ist.

(2) ¹Ohne Antrag sind die Studierenden zur Zwischenprüfung zuzulassen, die seit dem 1. Fachsemester ohne Unterbrechung im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert sind. ²Andere Studierende werden nur auf Antrag zur Prüfung zugelassen. ³Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters schriftlich an den Dekan zu richten. ⁴Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,

1. ob und welche Teilprüfungen der Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt wurden und
2. ob die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Die Zulassung zur Zwischenprüfung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft, die Juristische Universitätsprüfung oder die erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) ¹Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 22) ist rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bekannt zu geben. ²Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Meldung zu den Teilprüfungen; Prüfungsfristen

(1) Die Termine für die Meldung zu Teilprüfungen (§ 23 Abs. 1) werden mit Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

(2) ¹Überschreitet ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist für die Meldung zu einer Teilprüfung oder für die Ablegung einer Teilprüfung oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, gilt die nicht fristgerecht abgelegte Teilprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) nicht bestanden (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). ²Gründe, die das Überschreiten einer Frist rechtfertigen, sind unverzüglich schriftlich beim Dekan geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Dekan zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Dekan. ⁶Der Studierende erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Der Studierende hat sich so rechtzeitig zu den Teilprüfungen zu melden, dass er die Zwischenprüfung bis zum Ende des vierten Fachsemesters abschließen kann.

§ 22

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Vergleichbare Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang werden angerechnet, wenn sie an anderen inländischen Universitäten erbracht wurden.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind. ²Dabei sind auch die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Eine Zwischenprüfung und andere vergleichbare Prüfungen im selben Studiengang, die der Prüfling an einer inländischen wissenschaftlichen Hochschule bestanden hat, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

§ 23

Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus folgenden studienbegleitenden, schriftlichen Klausuren (Teilprüfungen):

1. jeweils zwei zweistündigen Klausuren zum Abschluss der Grundkurse im Privatrecht, Staatsrecht und Strafrecht (Grundkursklausuren),

2. jeweils einer einstündigen Semesterabschlussklausur im Recht der vertraglichen Schuldverhältnisse und Mobiliarsachenrecht sowie
3. zwei einstündigen Semesterabschlussklausuren im Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht einschließlich des Verwaltungsprozessrechts.

(2) Die Aufgaben werden durch die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson (Aufgabensteller) gestellt; dabei sind die in § 16 bezeichneten Grundlagen in die Aufgabenstellung mit einzubeziehen.

(3) Termine für Teilprüfungen werden sechs Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben.

§ 24

Bewertung von Teilprüfungen

(1) ¹Die Noten für die Klausuren werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Die Bewertung richtet sich nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Klausuren, die nach Maßgabe des Abs. 1 nicht mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet werden, sind von 2 Prüfern zu bewerten; im Übrigen kann von der Bestellung eines zweiten Prüfers abgesehen werden.

(3) ¹Werden zwei Prüfer tätig, ergibt sich die Note aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ²Bewertet einer der Prüfer die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“, der andere Prüfer die Prüfungsleistung mit „ausreichend“ oder besser und ergibt sich als arithmetisches Mittel aus beiden Bewertungen eine Punktzahl von weniger als 4 Punkten, dann ist die Aufsichtsarbeit dem Aufgabensteller zur Entscheidung vorzulegen.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung wird als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn

1. je eine Grundkursklausur im Privatrecht, im Staatsrecht und im Strafrecht (§ 23 Abs. 1 Nr. 1) und
2. je eine einstündige Semesterabschlussklausur in den in § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 bezeichneten Rechtsgebieten

mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkte) bewertet worden sind.

(3) ¹Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis ist vom Dekan zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Die Noten für die Teilprüfungen (§ 24) werden dem Zeugnis beigelegt; in der Bescheinigung ist die Noten- und Punkteskala gemäß § 1 der in § 24 Abs. 1 Satz 2 genannten Verordnung abzudrucken.

(4) ¹Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 21 Abs. 2 als nicht bestanden, so erteilt der Dekan dem Prüfling einen schriftlichen Bescheid. ²Auf Antrag wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Wiederholung

(1) ¹Die Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt (§ 21 Abs. 2), kann einmal wiederholt werden. ²Bereits bestandene Teilprüfungen werden bei einer Wiederholung angerechnet. ³Fehlversuche in Zwischenprüfungen an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland sowie in vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(2) ¹Wiederholungsprüfungen müssen jeweils innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Prüfling nicht wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. ²Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf zwölf Monate, wenn nicht vorher eine Wiederholungsprüfung angeboten wird. ³Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Fristen gilt die Zwischenprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Gründe nicht zu vertreten.

§ 27 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung vom Aufgabensteller mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ²Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „ungenügend“ (0 Punkte).

(2) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 28

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile von einem bestimmten oder von allen Prüflingen wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens müssen unverzüglich beim Dekan oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr von Amts wegen getroffen werden.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Bewertung der Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Satz 1 berichtigt werden.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Teilprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Teilprüfung geheilt. ²Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er eine Teilprüfung ablegen konnte, so kann diese Teilprüfung als „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet werden.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch einen Bescheid gem. § 25 Abs. 4 Satz 1 zu ersetzen. ²Nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum des Zeugnisses ist eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ausgeschlossen.

3. Hausarbeit

§ 30

Hausarbeiten

¹In jedem Studienjahr wird während der vorlesungsfreien Zeit mindestens je eine Hausarbeit im Privatrecht, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht gestellt. ²Das Bestehen je einer Hausarbeit ist Voraussetzung für die Erteilung des Leistungsnachweises nach § 32 in dem entsprechenden Fach.

4. Hauptstudium

§ 31

Ziel, Inhalt, Zulassung

(1) ¹Das Hauptstudium dient dem weiterführenden Studium der Pflichtfächer, der Absolvierung der Übungen für Fortgeschrittene sowie dem Studium eines Schwerpunktbereichs. ²Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

(2) Die Teilnahme an den Übungen für Fortgeschrittene setzt das Bestehen der Teilleistungen der Zwischenprüfung in dem betroffenen Fach voraus.

(3) Ausländische Studierende sind zum Hauptstudium zugelassen, wenn sie an einer ausländischen Universität ein zweijähriges Jurastudium erfolgreich absolviert und an der juristischen Fakultät der Universität Passau die Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts nach der „Ordnung des Studiums und der Prüfung für eine Urkunde über Grundkenntnisse des deutschen Rechts der juristischen Fakultät der Universität Passau vom 29. Juli 1983“ in der jeweils geltenden Fassung erlangt haben.

§ 32

Übungen für Fortgeschrittene

(1) Ein Leistungsnachweis im Zivilrecht, Öffentlichem Recht und Strafrecht gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO wird erteilt, wenn in dem betreffenden Fach folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Erbringung der in den Abs. 2 bis 4 genannten besonderen Leistungen und
2. eine Hausarbeit (§ 30), die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Besondere Leistungen im Zivilrecht:

Im Zivilrecht müssen mindestens 14 Punkte in der Summe der Ergebnisse der Abschlussklausuren in den Lehrveranstaltungen zu Gesetzlichen Schuldverhältnissen/Immobiliarsachenrecht, Familienrecht, Erbrecht und in der Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung erzielt werden, wobei die geforderte Punktzahl bereits durch eine Klausur erreicht werden kann.

(3) Besondere Leistungen im Öffentlichem Recht:

Im Öffentlichem Recht muss zweimal an einer Übung für Fortgeschrittene teilgenommen und es müssen in jeder Übung in einer zweistündigen Übungsklausur mindestens 4 Punkte erzielt werden.

(4) Besondere Leistungen im Strafrecht:

Im Strafrecht müssen mindestens 11 Punkte in der Summe der Abschlussklausuren der Lehrveranstaltungen entweder nur im Strafrecht III oder nur im Strafrecht IV erzielt werden.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit für die Abschlussklausuren und die Übungsklausuren beträgt einhundertzwanzig Minuten. ²Die Abschlussklausur Gesetzliche Schuldverhältnisse/Immobiliarsachenrecht kann durch zwei sechzigminütige Teilklausuren ersetzt werden; als Ergebnis zählt in diesem Fall das (gegebenenfalls aufzurundende) arithmetische Mittel der Bewertungen der beiden Teilklausuren.

5. Abschlussstudium

§ 33

Abschlussstudium

¹Das Abschlussstudium dient der Wiederholung und Vertiefung der im Grund- und Hauptstudium vermittelten Kenntnisse. ²Die Repetitorien und sonstigen Lehrveranstaltungen des Abschlussstudiums ergeben sich aus dem Studienplan (Anlage).

6. Studium im Schwerpunktbereich und Juristische Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich

§ 34

Ziel des Studiums im Schwerpunktbereich

¹Das Studium im Schwerpunktbereich dient der Vertiefung und Spezialisierung in dem vom Studierenden gewählten Schwerpunktbereich, einschließlich der Belange der juristischen Praxis, insbesondere des Anwaltsberufs. ²Auch sollen in dieser Phase jedem Studierenden – bezogen auf seinen Schwerpunktbereich – die Schlüsselqualifikationen (§ 6 Abs. 2 Satz 3) vermittelt werden.

§ 35

Inhalt der Schwerpunktbereiche

(1) ¹Die Schwerpunktbereiche 1 bis 3 und 5 bis 16 sind in jeweils zwei Teilbereiche untergliedert. ²Schwerpunktbereiche mit den jeweiligen Teilbereichen sind:

A. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts

1. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts I

- I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit
- II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte

2. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts II

- I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung
- II. Völkerrecht; Europarecht

3. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts III

- I. Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht
- II. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung

4. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV – Ausländisches Recht

B. Staat, Information und Kommunikation

5. Staat, Information und Kommunikation I

- I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht
- II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce

6. Staat, Information und Kommunikation II

- I. Recht der sozialen Sicherung
- II. Völkerrecht, Europarecht

7. Staat, Information und Kommunikation III

- I. Steuerrecht
- II. Völkerrecht; Europarecht

8. Staat, Information und Kommunikation IV

- I. Steuerrecht
- II. Recht der sozialen Sicherung

C. Recht der Wirtschaft

9. Recht der Wirtschaft I

- I. Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht
- II. Steuerrecht

10. Recht der Wirtschaft II

- I. Arbeitsrecht
- II. Gesellschaftsrecht, Wertpapier- und Kapitalmarktrecht

11. Recht der Wirtschaft III

- I. Arbeitsrecht
- II. Recht der sozialen Sicherung

12. Recht der Wirtschaft IV

- I. Steuerrecht
- II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

D. Zivil- und Strafrechtspflege

13. Zivil- und Strafrechtspflege I

- I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie
- II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung

14. Zivil- und Strafrechtspflege II

I. Prozess und Prozessführung

II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge

15. Zivil- und Strafrechtspflege III

I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung

II. Prozess und Prozessführung

16. Zivil- und Strafrechtspflege IV

I. Völkerrecht; Europarecht

II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge.

(2) Der Inhalt des Schwerpunktbereichs „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) richtet sich nach den der Anlage beigefügten Mustervereinbarung entsprechenden Vereinbarungen mit den ausländischen Partnerhochschulen.

(3) Die Curricula der Schwerpunktbereiche 1 bis 3 und 5 bis 16 sind dem als Anlage beigefügten Studienplan zu entnehmen.

§ 36

Zweck der Juristischen Universitätsprüfung

Im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung soll der Studierende zeigen, dass er die Prüfungsgebiete des von ihm gewählten Schwerpunktbereichs beherrscht und somit über vertiefte Kenntnisse in einem wesentlichen Teilbereich der Rechtswissenschaft verfügt.

§ 37

Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung

(1) Die Juristische Universitätsprüfung besteht aus folgenden drei Teilprüfungen:

1. einer studienbegleitenden Leistungskontrollklausur im Sinne von Abs. 4 (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 JAPO);
2. einer schriftlichen Arbeit im Rahmen eines Seminars aus dem gewählten Schwerpunktbereich (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 JAPO) und, soweit der Bewerber hierzu zugelassen wird,
3. einer mündlichen Prüfung i.S. von Abs. 3 als studienabschließender Leistung (§ 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 JAPO);

(2) Die Teilprüfungen gem. Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sind aus jeweils unterschiedlichen Teilbereichen eines Schwerpunktbereiches (§ 35 Abs. 1) zu absolvieren.

(3) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle obligatorischen Prüfungsgebiete des gewählten Schwerpunktbereichs (s. die Curricula im als Anlage beigefügten Studienplan). ²Sie wird von 2 Prüfern abgenommen, von denen jeder etwa 12,5 Minuten prüft.

(4) ¹Studienbegleitende Leistungskontrollklausuren im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 erstrecken sich auf alle angebotenen obligatorischen Prüfungsgebiete des Teilbereichs. ²Die Bearbeitungszeit beträgt einhundertachtzig Minuten.

(5) ¹Die Prüfungsteilnehmer dürfen bei der Ablegung der Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung gem. Abs. 1 Nrn. 1 und 3 nur die vom Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zugelassenen Hilfsmittel benutzen. ²Diese sind selbst zu beschaffen.

(6) Für den Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV – Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) gelten hinsichtlich der Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 2) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.

§ 38

Einzel- und Gesamtnoten

Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie für die Prüfungsgesamtnote (§ 47) gilt § 4 JAPO.

§ 39

Prüfungsorgan

(1) ¹In der Juristischen Fakultät wird ein Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung gebildet, der für die Organisation und Durchführung der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich ist und die hierzu notwendigen Entscheidungen trifft, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²Das Zentrale Prüfungssekretariat unterstützt den Prüfungsausschuss bei der organisatorischen und verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Juristischen Universitätsprüfung verantwortlich.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professoren. ²Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Ausschusses und zwei Ersatzmitglieder aus dem Kreise der Professoren. ³Die Amtszeit beträgt vier Jahre. ⁴Wiederbestellung ist möglich. ⁵Des Weiteren ist aus dem Kreis der wissenschaftlichen Assistenten oder der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter ein Vertreter mit beratender Stimme zu bestellen.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. ²Der Prüfungsausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerruflich auf den Vorsitzenden übertragen. ³Im Übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen an Stelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen. ⁴Hierüber hat er den Prüfungsausschuss ohne Verzug zu informieren.

§ 40 Prüfer

¹Als Prüfer für die Juristische Universitätsprüfung können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugten bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss.

§ 41 Zeitpunkt der Prüfung

(1) ¹An den Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung (§ 37 Abs. 1) ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Juristische Universitätsprüfung bis zum Ende des 9. Fachsemesters abgeschlossen sein kann (Regelfrist). ²Die Regelfrist darf höchstens um eine Frist von vier Semestern überschritten werden. ³Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Studierende für Rechtswissenschaften immatrikuliert war, ohne beurlaubt zu sein.

(2) ¹Überschreitet der Studierende die Frist des Abs. 1 Satz 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilleistungen im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet (Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG). ²Nicht zu vertretende Gründe, die ein Überschreiten dieser Frist rechtfertigen sollen, sind unverzüglich schriftlich beim Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung geltend und glaubhaft zu machen. ³Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. ⁴In begründeten Zweifelsfällen kann der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁵Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer einer Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung. ⁶Hierüber ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 42 Zulassung zum Studium im Schwerpunktbereich; Wahl und Wechsel eines Schwerpunktbereichs

(1) Zum Studium im Schwerpunktbereich ist auf Antrag derjenige zuzulassen, der im Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Passau immatrikuliert ist und in mindestens zwei der drei Bereiche (Privatrecht, Öffentliches Recht, Strafrecht) die jeweils erforderlichen Zwischenprüfungsleistungen erfolgreich erbracht hat.

(2) ¹Der Antrag erfolgt schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt einheitliche Termine für die Anträge im Sinn von Satz 1 fest und macht diese ortsüblich bekannt. ³Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann vorsehen, dass Anträge im Sinn von Satz 1 zusätzlich in anderer Weise, insbesondere in elektronischer oder Textform, gestellt werden können.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, welcher Schwerpunktbereich gewählt wird;
3. eine Erklärung darüber,
 - ob und welche Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung oder welche vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen bereits an einer anderen Universität abgelegt worden sind und
 - ob die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind,
2. die Unterlagen nach Abs. 2 und 3 nicht vollständig sind oder
3. die Zwischenprüfung oder die Juristische Universitätsprüfung oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

²Im Falle einer ablehnenden Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid. ³Dieser ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) ¹Der Schwerpunktbereich und im Falle des Schwerpunktbereichs „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV – Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) auch das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt werden soll, können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss einmal gewechselt werden. ²Die Erklärung hat in dem Semester, in dem der Wechsel erfolgen soll, innerhalb der gem. Abs. 2 Satz 2 gesetzten Frist zu erfolgen.

§ 43

Studienbegleitende Leistungsnachweise:

Angebot, Bekanntgabe der Termine, Zulassung, Wiederholung und Anrechnung

(1) ¹Es wird sichergestellt, dass pro Semester mindestens eine studienbegleitende Leistungskontrollklausur (§ 37 Abs. 1 Nr. 1) und pro Studienjahr mindestens ein Seminar (§ 37 Abs. 1 Nr. 2) für jeden Schwerpunktbereich angeboten werden. ²Unbeschadet des § 6 Abs. 5 Satz 4 steht die Teilnahme an den einzelnen Seminaren unter Kapazitätsvorbehalt.

(2) ¹Welche studienbegleitenden Leistungsnachweise angeboten werden und gegebenenfalls zu welchen Terminen sie stattfinden, wird zu Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters ortsüblich bekannt gegeben. ²Die Aufgabenstellung wird durch den für die Veranstaltung

verantwortlichen Dozenten (Aufgabensteller) vorgenommen. ³Abweichend von Satz 1 kann das Angebot von Seminaren im Sinn von § 37 Abs. 1 Nr. 2 bereits in der Vorlesungszeit des Semesters, das der Ablegung des Leistungsnachweises vorangeht, ortsüblich bekannt gegeben werden; in diesem Fall werden Zulassungsanträge (Abs. 3), die nach dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung festgelegten und bekannt gemachten Termin, gestellt werden, nur berücksichtigt, soweit in dem jeweiligen Seminar Kapazitäten vorhanden sind.

(3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung legt Termine für die Anträge auf Zulassung zu den Leistungen im Sinn des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 fest und macht diese ortsüblich bekannt. ²Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung zu richten. ³Der Schwerpunktbereich, die Art der Prüfung (Seminar, studienbegleitende Leistungskontrollklausur) und die genaue Bezeichnung der Veranstaltung sind im Antrag zu nennen. ⁴Der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung kann vorsehen, dass Anträge auf Zulassung im Sinn von Satz 2 zusätzlich in anderer Weise, insbesondere in elektronischer oder Textform, gestellt werden können.

(4) ¹Nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertete Leistungen im Sinne von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 können je einmal wiederholt werden. ²Als Wiederholung ist auch die Absolvierung einer Leistung im Sinn von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aus einem anderen Schwerpunktbereich anzusehen, nachdem der Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4), das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, gewechselt worden ist. ³§ 26 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Meldet sich ein Studierender nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder tritt er zu einer Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht an, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ⁵Beruhet die nicht rechtzeitige Meldung oder das Nichtantreten zur Wiederholungsprüfung auf Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, finden § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend Anwendung.

(5) ¹Leistungen im Sinn von § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 aus einem anderen als dem gewählten Schwerpunktbereich können ganz oder teilweise anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. ²Vergleichbare Semesterabschlussklausuren sowie schriftliche Seminararbeiten, die im Studiengang Rechtswissenschaft an einer anderen inländischen Universität bestanden wurden, werden anerkannt, es sei denn, dass sie nicht gleichwertig sind.

(6) ¹Abs. 5 gilt entsprechend für Prüfungsleistungen, die an einer Universität im Ausland erbracht wurden (§ 43 JAPO). ²Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(7) Abs. 5 gilt entsprechend für die Anrechnung von studienbegleitenden Leistungskontrollen aus verschiedenen Schwerpunktbereichen, wenn der Studierende den Schwerpunktbereich oder, im Falle des Schwerpunktereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des

Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4), das Land oder die Universität, an der die Schwerpunktausbildung durchgeführt wird, gewechselt hat.

(8) ¹Für die studienbegleitenden Leistungsnachweise im Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 2) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben. ²In diesem Schwerpunktbereich ist die Anerkennung nach Abs. 6 nicht auf die studienbegleitenden Leistungsnachweise beschränkt.

§ 44

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für alle einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) ¹Die Prüfungsleistung nach § 37 Abs. 1 Nr. 1 ist in der Regel von zwei vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu bestimmenden Prüfern zu bewerten. ²Die Note errechnet sich dann aus dem ungerundeten Durchschnitt der Bewertungen der beiden Prüfer. ³Von der Bewertung durch einen zweiten Prüfer kann abgesehen werden, wenn kein zweiter prüfungsberechtigter Fachvertreter zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. ⁴Über die Bestellung eines zweiten Prüfers entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ⁵Ein zweiter Prüfer muss bestellt werden, wenn der erste Prüfer die Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (0 Punkte) oder „mangelhaft“ (1 bis 3 Punkte) bewertet hat.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten auch für die Prüfungsleistung nach § 37 Abs. 1 Nr. 2.

§ 45

Mitteilung der Ergebnisse der schriftlichen Teilprüfungen, Zulassung zur mündlichen Prüfung

(1) ¹Wer die schriftlichen Teilprüfungen der Juristischen Universitätsprüfung abgelegt hat, ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen. ²§ 42 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 gilt entsprechend. ³Wer nach Satz 2 nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen ist, hat die Juristische Universitätsprüfung nicht bestanden.

(2) ¹Die Einzelnoten sowie die sich nach Abs. 1 ergebenden Rechtsfolgen werden den Prüfungsteilnehmern schriftlich bekannt gegeben. ²Im Fall der Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt die Bekanntgabe spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung.

(3) ¹Die mündliche Prüfung kann frühestens in dem auf den letzten studienbegleitenden Leistungsnachweis (§ 43) folgenden Semester abgelegt werden. ²Für die Meldung gilt § 43 Abs. 3 entsprechend.

(4) ¹Im Falle einer Wiederholung zählt nur die besser bewertete Teilprüfung, bei gleichen Bewertungen die frühere. ²Die Rechtsfolgen erfolgreicher Teilprüfungen bleiben unberührt.

§ 46

Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung von insgesamt etwa 25 Minuten erstreckt sich auf alle Gebiete des gewählten und zu prüfenden Schwerpunktbereichs (s. Curricula im als Anlage beigefügten Studienplan). ²Die Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(2) ¹Die mündliche Prüfung wird von 2 Prüfern abgenommen, von denen jeder etwa 12,5 Minuten prüft. ²Zu jedem Zeitpunkt der Prüfung müssen beide Prüfer anwesend sein. ³Jeder der beiden Prüfer soll jeweils einen unterschiedlichen Teilbereich des Schwerpunktbereichs (§ 35 Abs. 1) prüfen. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung bestimmt einen der beiden Prüfer zum Vorsitzenden der Kommission für die mündliche Prüfung.

(3) ¹Die Bewertung der Leistungen in den Gebieten, die gemäß Abs. 2 Satz 3 Gegenstand der mündlichen Prüfung sind, wird von den Prüfern gemeinsam beraten. ²Jeder Prüfer gibt eine Bewertung für die Gesamtprüfung ab. ³Kommen die Prüfer zu unterschiedlichen Bewertungen, so ist aus den beiden Bewertungen die Summe zu bilden und durch zwei zu dividieren; die Note wird nicht gerundet.

(4) ¹Abweichend von Abs. 1 bis 3 kann die mündliche Prüfung in zwei Teilprüfungen zu jeweils etwa 12,5 Minuten stattfinden, die sich jeweils auf alle Gebiete eines der beiden Teilbereiche (s. Curricula im als Anlage beigefügten Studienplan) des zu prüfenden Schwerpunktbereichs erstrecken und von jeweils einem Prüfer abgenommen werden, wenn sonst der Ablauf der Prüfung in unvermeidbarer Weise verzögert würde. ²Über die Vornahme von Teilprüfungen i. S. v. Satz 1 entscheidet der Vorsitzende des Ausschusses für die Juristische Universitätsprüfung. ³Für die Teilprüfungen ist neben einem Prüfer ein sachkundiger Beisitzer zu bestellen. ⁴In Abweichung von Abs. 3 Satz 2 ist Gegenstand der Bewertung nur die Leistung in der jeweiligen Teilprüfung. ⁵Die Note der mündlichen Prüfung errechnet sich in diesem Fall aus dem ungerundeten Durchschnitt der Bewertungen der beiden Teilprüfungen.

(5) Die mündliche Prüfung kann zur Notenverbesserung einmalig wiederholt werden, wenn die Voraussetzungen des § 51 vorliegen.

(6) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung im Rahmen des Schwerpunktbereichs „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) gelten die Besonderheiten, die sich aus den Vereinbarungen (§ 35 Abs. 2) mit den ausländischen Partnerhochschulen ergeben.

§ 47

Bildung einer Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich; Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung

(1) ¹Die Juristische Universitätsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,00 Punkte) ist. ²In die Prüfungsgesamtnote fließen die Ergebnisse der Teilprüfungen nach § 37 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 ein. ³Die studienbegleitende Leistungskontrollklausur und die schriftliche Seminarar-

beit sind jeweils mit 30 v. H., das Ergebnis der mündlichen Prüfung mit 40 v. H. zu zählen.
⁴§ 45 Abs. 4 gilt entsprechend; die Prüfungsgesamtnote wird gegebenenfalls neu festgesetzt.
⁵§ 43 Abs. 5 bis 7 bleiben unberührt.

(2) Im Schwerpunktbereich „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) setzt der Prüfungsausschuss die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung fest.

(3) ¹Das Zentrale Prüfungssekretariat übersendet dem Landesjustizprüfungsamt nach erfolgreicher Ablegung der Juristischen Universitätsprüfung einen Originalabdruck der Bescheinigung über die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung zur Anfertigung des Zeugnisses nach § 17 Abs. 1 Satz 4 JAPO durch das Landesjustizprüfungsamt. ²Für die Bildung der Prüfungsgesamtnote der Ersten Juristischen Prüfung gilt § 17 Abs. 1 JAPO.

(4) Ist die Juristische Universitätsprüfung endgültig nicht bestanden, so übersendet das Zentrale Prüfungssekretariat an das Landesjustizprüfungsamt einen Originalabdruck des Bescheids über das Nichtbestehen der Juristischen Universitätsprüfung.

§ 48

Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt und Versäumnis, Verhinderung, Unzumutbarkeit, Unterschleif, Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Ergänzend zu § 41 Abs. 2 gelten § 8 Abs. 1 bis 3 und §§ 9 bis 12 JAPO mit folgender Maßgabe entsprechend:

- an die Stelle der Staatsprüfung tritt die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Staatsprüfung tritt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des Landesjustizprüfungsamtes tritt der Prüfungsausschuss für die Juristische Universitätsprüfung;
- an die Stelle des schriftlichen Teils der Staatsprüfung tritt der schriftliche Teil (§ 43) der Juristischen Universitätsprüfung;
- für den Nachweis der Verhinderung an der Prüfungsteilnahme gilt folgende Regelung: Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüfungskandidaten ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Der notwendige Inhalt eines solchen Attestes wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Aushang bekannt gegeben. In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen;

- im Falle des Rücktritts oder der Versäumnis der mündlichen Prüfung (§ 9 Abs. 4 JAPO) gilt diese als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet;
- § 10 Abs. 4 JAPO findet keine Anwendung.

(2) ¹Bei Verhinderung (§ 10 Abs. 1 und 5 JAPO) oder Unzumutbarkeit (§ 10 Abs. 6 JAPO) ist eine nicht oder nicht vollständig abgelegte mündliche Prüfung in vollem Umfang an einem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die Juristische Universitätsprüfung zu bestimmenden Termin nachzuholen. ²Das Studium ist bis zu diesem Termin fortzusetzen.

§ 49

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Note der mündlichen Prüfung und die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung werden von den Prüfern der mündlichen Prüfung in unmittelbarem Anschluss an die mündliche Prüfung mitgeteilt. ²Damit ist die Juristische Universitätsprüfung abgelegt.

(2) Im Falle des Schwerpunktbereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4) teilt der Prüfungsausschuss die Einzelnoten sowie die Prüfungsgesamtnote schriftlich mit.

(3) ¹Wer die Juristische Universitätsprüfung bestanden hat, erhält eine Bescheinigung, aus der die Bezeichnung des Schwerpunktbereiches sowie die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich nach Notenstufe und Punktwert ersichtlich sind. ²Den Prüfungsteilnehmern, die die Prüfung nicht bestanden haben, wird dies schriftlich bekannt gegeben. ³Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 50

Wiederholung der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung (§ 37 Abs. 1 Nr. 3) kann einmal wiederholt werden (§ 40 Abs. 2 Satz 1 JAPO), wenn sie schlechter als mit „ausreichend“ (4,0 Punkten) bewertet wurde. ²Eine weitere Wiederholung ist auch nach erneutem Studium nicht möglich (§ 40 Abs. 2 Satz 2 JAPO).

(2) ¹Die Meldung (§ 45 Abs. 3 Satz 2) zur Wiederholungsprüfung hat in dem auf den ersten Versuch folgenden Semester zu erfolgen, sofern nicht dem Studierenden wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird; § 26 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. ²Meldet sich ein Studierender nicht rechtzeitig zur Wiederholungsprüfung oder tritt er zu einer Wiederholungsprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht an, so gilt die Wiederholungsprüfung als abgelegt und mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. ³Beruhet die nicht rechtzeitige Meldung oder das Nichtantreten zur Wiederholungsprüfung auf Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, finden § 41 Abs. 2 Sätze 2 bis 6 entsprechend Anwendung.

§ 51**Freiversuch und Notenverbesserung**

¹Hinsichtlich des Freiversuches und der Notenverbesserung im Rahmen der Juristischen Universitätsprüfung findet § 41 JAPO Anwendung. ²Für die erneute Prüfung gilt § 50 Abs. 2 mit der Maßgabe, dass die nach § 41 JAPO mögliche weitere Wiederholungsprüfung der studienabschließenden Leistung (§ 37 Abs. 1 Nr. 3) nicht vor dem schriftlichen Teil des Freiversuchs der Ersten Juristischen Staatsprüfung abgelegt werden kann.

7. Gemeinsame Bestimmungen**§ 52****Einsicht in die Prüfungsakten**

Das Recht auf Einsicht in die bewerteten Prüfungsarbeiten bestimmt sich nach den Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

§ 53**Schutzfristen und Nachteilsausgleich**

(1) Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2004 (BGBl I S. 206) in der jeweils geltenden Fassung werden beachtet.

(2) ¹Auf die besondere Lage behinderter Kandidaten ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Insbesondere ist behinderten Kandidaten, wenn die Art der Behinderung es rechtfertigt, eine Verlängerung der Bearbeitungszeit für schriftliche Prüfungsteile von bis zu einem Viertel zu gewähren. ³In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden. ⁴Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden, soweit dieser den Wettbewerb nicht beeinträchtigt. ⁵Macht der Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die schriftliche Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende der Prüfungskommission zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. ⁶Prüfungsvergünstigungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. ⁷Dem Antrag sind gegebenenfalls geeignete Nachweise beizufügen. ⁶In begründeten Zweifelsfällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen. ⁸Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission.

3. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Übergangsregelungen

(1) ¹Für Studierende, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, finden weiterhin die Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 715), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1856), sowie die Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 696), geändert durch Satzung vom 27. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1508), Anwendung. ²Ab dem Prüfungstermin der Ersten Juristischen Staatsprüfung 2009/1 gelten ausschließlich die Vorschriften dieser Studien- und Prüfungsordnung.

(2) § 15 Abs. 2 der Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. September 2000, § 2 Abs. 2 der Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 10. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 574) und § 2 Abs. 2 der Zweiten Satzung zur Änderung der Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 3. März 2003 (KWMBI II S. 1856) bleiben unberührt.

(3) ¹Vor dem 1. April 2007 erbrachte Seminarleistungen, die vor der Wahl des Schwerpunktbereiches erbracht wurden, können bei Gleichwertigkeit auf Antrag vom Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung als Teilleistung im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 anerkannt werden. ²Die Prüfungsgesamtnote der Juristischen Universitätsprüfung im Schwerpunktbereich gem. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird für alle Studierenden, die zur Schwerpunktbereichsausbildung vor dem 1. April 2007 zugelassen worden sind, gebildet, indem die studienbegleitende Leistungskontrollklausur einfach, die schriftliche Seminararbeit dreifach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach gezählt wird; die sich ergebende Gesamtsumme ist durch sechs zu teilen.

§ 55 In-Kraft-Treten, Geltungsbereich, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2003 in Kraft.

(2) ¹Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung an der Juristischen Fakultät ab dem Wintersemester 2003/2004 aufnehmen. ²Sie gilt ferner für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2003/2004 aufgenommen haben, aber nicht bis spätestens zum Termin 2006/2 erstmals zur Ersten Juristischen Staatsprüfung zugelassen werden.

(3) Gleichzeitig treten die Studienordnung der Universität Passau für das Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Staatsprüfung vom 20. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 715), zuletzt geändert durch Satzung vom

3. März 2003 (KWMBI II S. 1856), sowie die Zwischenprüfungsordnung der Universität Passau für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 8. September 2000 (KWMBI II 2001 S. 696), geändert durch Satzung vom 27. November 2001 (KWMBI II 2002 S. 1508), vorbehaltlich des § 54 außer Kraft.

(4) Für Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Juli 2003 aufgenommen haben und spätestens zur Ersten Juristischen Staatsprüfung 2006/2 erstmals zugelassen werden, gelten abweichend von § 54 Abs. 1 die Vorschriften über die Juristische Universitätsprüfung, wenn diese nach § 72 Abs. 2 Satz 3 JAPO abgelegt wird.

(5) Abweichend von § 54 Abs. 1 gelten mit Wirkung vom 1. April 2004:

1. §§ 16 bis 29 für alle Studierenden, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Passau immatrikuliert sind und die Zwischenprüfung noch nicht bestanden haben, sowie
2. §§ 31 und 32 für alle Studierenden, die im Studiengang Rechtswissenschaft an der Juristischen Fakultät der Universität Passau immatrikuliert sind, soweit sie die Leistungsnachweise nach § 24 Abs. 1 Satz 1 JAPO noch nicht erworben haben.

(6) ¹§ 54 Abs. 2 gilt entsprechend. ²Für Studierende, die das Studium zum Sommersemester aufgenommen haben, sind die Semesterabschlussklausuren im Sinne von § 15 Abs. 3 für das vierte Semester vorgesehen.

Anlage gemäß § 7 der Studien- und Prüfungsordnung:**Studienplan***1. Grundstudium*

| Semester | SWS | Leistungsnachweis |
|--|------------|--------------------------|
| 1. Semester (WS) | | |
| Einführung in die Rechtswissenschaft ¹ | 2 | |
| Deutsche Rechtsgeschichte | 2 | |
| Grundkurs Privatrecht I | 6 | |
| Grundkurs Staatsrecht I | 4 | |
| Einführung in die europäische Integration | 1 | |
| Römische Rechtsgeschichte | 2 | |
| Fremdsprachenausbildung | 2 | |
| Gesamt: | 19 | |
| 2. Semester (SS) | | |
| Grundkurs Privatrecht II | 6 | 2 GK-Klausuren |
| Grundkurs Staatsrecht II | 4 | 2 GK-Klausuren |
| Grundkurs Strafrecht I | 6 | |
| Methodenlehre | 2 | |
| Schlüsselqualifikationen (Außergerichtliche Konfliktlösung I oder Kommunikation oder Juristische Rhetorik/Vernehmungslehre) ² | 1 | |
| Gesamt: | 19 | |
| 3. Semester (WS) | | |
| Vertragliche Schuldverhältnisse mit Vertragsgestaltung | 2 | Semesterabschlussklausur |
| Mobiliarsachenrecht | 2 | Semesterabschlussklausur |
| Grundlagen des Verwaltungsrechts und des Verwaltungsprozessrechts | 2 | } |
| Besonderes Verwaltungsrecht | | |
| 1. Polizeirecht | 2 | |
| 2. Baurecht | 1 | |
| Grundkurs Strafrecht II | 6 | } 2 Semesterabschlusskl. |
| Schlüsselqualifikationen (Außergerichtliche Konfliktlösung II oder Kommunikation oder Juristische Rhetorik/Vernehmungslehre) | 1 | |
| Gesamt: | 16 | |

¹ Ggf. als Blockveranstaltung.

² Ggf. als Blockveranstaltung.

2. Haupt- und Abschlussstudium

| Semester | SWS | Leistungsnachweis |
|--|-----------|---|
| 4. Semester (SS) | | |
| Grundzüge des Europarechts | 2 | } Abschlussklausur oder 2 Teilklausuren |
| Gesetzliche Schuldverhältnisse | 2 | |
| Immobiliarsachenrecht | 2 | |
| Zivilprozessrecht (Erkenntnisverfahren) | 4 | |
| Vertiefung im Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht | 2 | |
| Kommunalrecht | 2 | |
| Strafprozessrecht | 3 | |
| Bayerisches Verfassungsrecht | 1 | |
| Gesamt: | 18 | |
| 5. Semester (WS) | | |
| Zivilprozessrecht (Zwangsvollstreckungsrecht) | 2 | Abschlussklausur 3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht) |
| Arbeitsrecht | 3 | |
| Handelsrecht | 2 | |
| Familienrecht | 2 | |
| Strafrecht III | 2 | |
| Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene | 2 | |
| Gesamt: | 13 | |
| 6. Semester (SS) | | |
| Erbrecht | 2 | Abschlussklausur |
| Gesellschaftsrecht | 3 | Abschlussklausur 3 Abschlussklausuren (einschließlich Strafprozessrecht) |
| Übung zur Methodik der zivilrechtlichen Fallbearbeitung | 2 | |
| Strafrecht IV | 2 | |
| Verfassungsgerichtsbarkeit | 2 | |
| Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene | 2 | 3 Übungsklausuren |
| Gesamt: | 13 | |
| Ab 5. Semester | | |
| SPB-Veranstaltungen je nach SPB, mit Seminar | 16 - 20 | |
| 7. Semester | | |
| Repetitorium Zivilrecht | 8 | |
| Wiederholung und Vertiefung I (Strafrecht) | 3 | |
| Repetitorium Öffentliches Recht | 6 | |
| Staatshaftungsrecht (nur WS) | 2 | |
| Klausurenkurs | 7 | |
| Gesamt: | 26 | |
| 8. Semester | | |
| Repetitorium Zivilrecht | 8 | |
| Wiederholung und Vertiefung II (Strafrecht) | 3 | |
| Repetitorium Öffentliches Recht | 6 | |
| Klausurenkurs | 7 | |
| Gesamt: | 24 | |

3. Studium im Schwerpunktbereich (5. bis 9. Semester)

| | |
|--|---------------|
| 1. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts I | |
| I. Römische und deutsche Rechtsgeschichte; Privatrechtsgeschichte der Neuzeit | |
| Römisches Privatrecht und Quellenübung im Römischen Recht | 2 SWS |
| Quellenübung im Deutschen Recht | 2 SWS |
| Privatrechtsgeschichte der Neuzeit | 2 SWS |
| II. Rechts- und Staatsideen der Neuzeit; Europäische Verfassungsgeschichte | |
| Europäische Verfassungsgeschichte einschließlich der Zeitgeschichte der Europäischen Integration | 3 SWS |
| Allgemeine Staatslehre | 1 SWS |
| Rechtsphilosophie I: Geschichte der neuzeitlichen Rechtsphilosophie und Typologie rechtsphilosophischer Konzepte | 2 SWS |
| Rechtsphilosophie II: Rechtsphilosophische Strömungen im 20. Jhd. | 2 SWS |
| Lektürekurs | 2 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 18 SWS |
| 2. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts II | |
| I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung | |
| Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt | 3 SWS |
| Internationales Privatrecht I und II | 4 SWS |
| Internationales Zivilverfahrensrecht | 2 SWS |
| Praxis der internationalprivatrechtlichen Fallbearbeitung | 1 SWS |
| II. Völkerrecht; Europarecht | |
| Völkerrecht | 2 SWS |
| Europarecht | 4 SWS |
| Internationales Wirtschaftsrecht | 1 SWS |
| Übung im Völkerrecht und Europarecht | 1 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 20 SWS |
| 3. Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts III | |
| I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht | |
| Vertiefung des Rechts der Personengesellschaften mit europarechtlichen Bezügen | 2 SWS |
| Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen | 4 SWS |
| Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts | 2 SWS |
| II. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung | |
| Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt | 3 SWS |
| Internationales Privatrecht I und II | 4 SWS |
| Internationales Zivilverfahrensrecht | 2 SWS |
| Praxis der internationalprivatrechtlichen Fallbearbeitung | 1 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 20 SWS |
| 5. Staat, Information und Kommunikation I | |
| I. Allgemeines Medien- und Informationsrecht | |
| Grundlagen des Medienrechts | 2 SWS |
| Informales Staats- und Verwaltungshandeln | 2 SWS |
| Grundlagen des Telekommunikationsrechts | 1 SWS |
| Grundzüge des Datenschutzrechts | 2 SWS |
| II. Rechtsfragen des E-Government und E-Commerce | |
| Einführung in das Internetrecht | 2 SWS |
| Grundlagen des Rechts der elektronischen Verwaltung (E-Government) | 2 SWS |
| Medienrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes | 1 SWS |
| Urheberrecht | 1 SWS |
| Intensivkurs E-Commerce-Recht | 1 SWS |
| Obligatorisch für beide Bereiche: | |
| Technische Grundlagen der Rechtsinformatik | 2 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 18 SWS |

| | |
|---|---------------|
| 6. Staat, Information und Kommunikation II | |
| I. Recht der sozialen Sicherung | |
| Allgemeine Lehren, SGB I, einschließlich europarechtliche Bezüge | 1 SWS |
| Sozialversicherung, Allgemeines, SGB IV, einschließlich europarechtliche Bezüge | 1 SWS |
| Arbeitsförderung, SGB III | 1 SWS |
| Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, XI | 1 SWS |
| Rentenversicherung, SGB VI | 1 SWS |
| Unfallversicherung, SGB VII | 1 SWS |
| Verwaltungsverfahren (SGB X 1, 3), Gerichtsverfahren (SGG) | 1 SWS |
| Privatversicherung, Allgemeine Lehren | 1 SWS |
| II. Völkerrecht; Europarecht | |
| Völkerrecht | 2 SWS |
| Europarecht | 4 SWS |
| Internationales Wirtschaftsrecht | 1 SWS |
| Übung im Völkerrecht und Europarecht | 1 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 18 SWS |
| 7. Staat, Information und Kommunikation III | |
| I. Steuerrecht | |
| Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht | 4 SWS |
| Umsatzsteuerrecht | 2 SWS |
| Allgemeines Steuerrecht | 2 SWS |
| Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts | 1 SWS |
| II. Völkerrecht; Europarecht | |
| Völkerrecht | 2 SWS |
| Europarecht | 4 SWS |
| Internationales Wirtschaftsrecht | 1 SWS |
| Übung im Völkerrecht und Europarecht | 1 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 19 SWS |
| 8. Staat, Information und Kommunikation IV | |
| I. Steuerrecht | |
| Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht | 4 SWS |
| Umsatzsteuerrecht | 2 SWS |
| Allgemeines Steuerrecht | 2 SWS |
| Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts | 1 SWS |
| II. Recht der sozialen Sicherung | |
| Allgemeine Lehren, SGB I, einschließlich europarechtliche Bezüge | 1 SWS |
| Sozialversicherung, Allgemeines, SGB IV, einschließlich europarechtliche Bezüge | 1 SWS |
| Arbeitsförderung, SGB III | 1 SWS |
| Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, XI | 1 SWS |
| Rentenversicherung, SGB VI | 1 SWS |
| Unfallversicherung, SGB VII | 1 SWS |
| Verwaltungsverfahren (SGB X 1, 3), Gerichtsverfahren (SGG) | 1 SWS |
| Privatversicherung, Allgemeine Lehren | 1 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 19 SWS |
| 9. Recht der Wirtschaft I | |
| I. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht | |
| Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen | 2 SWS |
| Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen | 4 SWS |
| Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts | 2 SWS |
| II. Steuerrecht | |
| Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht | 4 SWS |
| Umsatzsteuerrecht | 2 SWS |
| Allgemeines Steuerrecht | 2 SWS |
| Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts | 1 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 19 SWS |

| | |
|---|---------------|
| 10. Recht der Wirtschaft II | |
| I. Arbeitsrecht | |
| Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht | 2 SWS |
| Recht der Arbeitnehmermitbestimmung | 2 SWS |
| Übung im kollektiven Arbeitsrecht | 2 SWS |
| II. Gesellschaftsrecht; Wertpapier- und Kapitalmarktrecht | |
| Vertiefung des Rechts der Personen- und Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen | 2 SWS |
| Recht der Kapitalgesellschaften mit europarechtlichen Bezügen | 4 SWS |
| Wertpapierrecht und Grundzüge des Kapitalmarktrechts | 2 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 16 SWS |
| 11. Recht der Wirtschaft III | |
| I. Arbeitsrecht | |
| Koalitions-, Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht | 2 SWS |
| Recht der Arbeitnehmermitbestimmung | 2 SWS |
| Übung im kollektiven Arbeitsrecht | 2 SWS |
| II. Recht der sozialen Sicherung | |
| Allgemeine Lehren, SGB I, einschließlich europarechtliche Bezüge | 1 SWS |
| Sozialversicherung, Allgemeines, SGB IV, einschließlich europarechtliche Bezüge | 1 SWS |
| Arbeitsförderung, SGB III | 1 SWS |
| Krankenversicherung, Pflegeversicherung, SGB V, XI | 1 SWS |
| Rentenversicherung, SGB VI | 1 SWS |
| Unfallversicherung, SGB VII | 1 SWS |
| Verwaltungsverfahren (SGB X 1, 3), Gerichtsverfahren (SGG) | 1 SWS |
| Privatversicherung, Allgemeine Lehren | 1 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 16 SWS |
| 12. Recht der Wirtschaft IV | |
| I. Steuerrecht | |
| Einkommensteuerrecht einschließlich Bilanzsteuerrecht | 4 SWS |
| Umsatzsteuerrecht | 2 SWS |
| Allgemeines Steuerrecht | 2 SWS |
| Grundzüge des Gewerbe- und Körperschaftssteuerrechts | 1 SWS |
| II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung | |
| StPO-Vertiefung | 2 SWS |
| StGB-Vertiefung | 2 SWS |
| Praxis der Strafverteidigung | 2 SWS |
| Internationale Rechtspflege | 2 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 19 SWS |
| 13. Zivil- und Strafrechtspflege I | |
| I. Kriminologie; Jugendstrafrecht; Strafvollzugsrecht; Forensische Psychiatrie | |
| Kriminologie, Strafzumessung, Sanktionslehre | 4 SWS |
| Jugendstrafrecht | 2 SWS |
| Strafvollstreckung, Strafvollzug | 2 SWS |
| Forensische Psychiatrie | 1 SWS |
| II. Vertieftes Strafprozess- und Strafrecht; Praxis der Strafverteidigung | |
| StPO-Vertiefung | 2 SWS |
| StGB-Vertiefung | 2 SWS |
| Praxis der Strafverteidigung | 2 SWS |
| Internationale Rechtspflege | 2 SWS |
| Seminar | 1 SWS |
| Summe: | 18 SWS |

| | |
|--|---------------|
| 14. Zivil- und Strafrechtspflege II | |
| I. Prozess und Prozessführung | |
| Vertiefung im Zivilprozessrecht | 2 SWS |
| Organisation der Rechtsprechung und richterliches Berufsrecht | 2 SWS |
| Praxis der Prozessführung und Relation | 2 SWS |
| Theorie und Praxis des Beweises | 2 SWS |
| II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge | |
| Internationales Zivilprozessrecht | 2 SWS |
| Insolvenzrecht | 2 SWS |
| Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht | 2 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 16 SWS |
| 15. Zivil- und Strafrechtspflege III | |
| I. Internationales Privatrecht; Internationales Verfahrensrecht; Rechtsvergleichung | |
| Methoden der Rechtsvergleichung und Einführung in die großen Privatrechtssysteme der Welt | 3 SWS |
| Internationales Privatrecht I und II | 4 SWS |
| Internationales Zivilverfahrensrecht | 2 SWS |
| Praxis der internationalprivatrechtlichen Fallbearbeitung | 1 SWS |
| II. Prozess und Prozessführung | |
| Vertiefung im Zivilprozessrecht | 2 SWS |
| Organisation der Rechtsprechung und richterliches Berufsrecht | 2 SWS |
| Praxis der Prozessführung und Relation | 2 SWS |
| Theorie und Praxis des Beweises | 2 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 20 SWS |
| 16. Zivil- und Strafrechtspflege IV | |
| I. Völkerrecht; Europarecht | |
| Völkerrecht | 2 SWS |
| Europarecht | 4 SWS |
| Internationales Wirtschaftsrecht | 1 SWS |
| Übung im Völkerrecht und Europarecht | 1 SWS |
| II. Internationale, insolvenz- und berufsrechtliche Bezüge | |
| Internationales Zivilprozessrecht | 2 SWS |
| Insolvenzrecht | 2 SWS |
| Anwaltliches Berufs- und Haftungsrecht | 2 SWS |
| Seminar | 2 SWS |
| Summe: | 16 SWS |

Anlage gemäß § 35 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung:

Mustervereinbarung
der Universität Passau
mit ausländischen Universitäten
über die Schwerpunktausbildung der Studierenden
der Juristischen Fakultät der Universität Passau

§ 1 Studien- und Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

¹Während des mindestens 2-semesterigen Studiums an der Gastuniversität muss der Studierende¹ mindestens an folgenden Lehrveranstaltungen teilnehmen und dort die Klausur- und Seminarleistungen sowie die studienabschließenden mündlichen Prüfungen des Schwerpunktbereiches „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz 2 Buchst. A Nr. 4 StudPrüfO) ablegen:

1. Bürgerliches Recht mit Bezügen zum Handelsrecht und Arbeitsrecht
 - a) 1. Semester: 4 Semesterwochenstunden (SWS) mit Abschlussklausur
 - b) 2. Semester: 2 SWS
2. Verfassungsrecht/Verwaltungsrecht je 2 SWS im 1. und im 2. Semester
3. Strafrecht je 2 SWS im 1. und im 2. Semester
4. Seminar mit Abschlussarbeit 2 SWS
5. Mündliche Prüfungen
 - a) eine mündliche Prüfung über Lehrveranstaltungen gem. Nr. 1
 - b) eine mündliche Prüfung über Lehrveranstaltungen gem. Nrn. 2 und 3.

²Die Reihenfolge und der Inhalt der Lehrveranstaltungen kann von der Gastuniversität im Einzelfall im Einvernehmen mit der Universität Passau verändert werden.

¹ Vorbemerkung zum Sprachgebrauch: Im Text erfolgt die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in der maskulinen Form. Mit allen verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

Unterricht und Prüfungsleistungen werden in der Landessprache erbracht.

§ 3 Studiengebühren

Die Vertragsparteien verzichten gegenseitig auf die Erhebung von Studiengebühren.

§ 4 Studienplan

¹Zu Beginn des Studienjahrs erstellt der Studierende nach Beratung durch die Gastuniversität einen Studienplan über die Lehrveranstaltungen, an denen er während des Studienaufenthalts in der Gastuniversität teilnehmen wird. ²Dieser Studienplan wird vom Betreuungsdozent für das entsprechende Land an der Universität Passau genehmigt.

§ 5 Abbruch der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität

¹Der Studierende hat die Möglichkeit, die Ausbildung im Rahmen des Schwerpunktgebietes Ausländisches Recht abzubrechen und eine andere Schwerpunktausbildung zu wählen (§ 42 Abs. 5 Satz 1 StudPrüfO). ²Die Erklärung hat spätestens drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters an der Universität Passau, in dem der Wechsel erfolgen soll, zu erfolgen (§ 42 Abs. 5 Satz 2 StudPrüfO). ³Die Erklärung erfolgt gegenüber dem Prüfungsausschuss der Universität Passau. ⁴Der Prüfungsausschuss der Universität Passau informiert die Gastuniversität unverzüglich über den Abbruch der Schwerpunktausbildung des Studierenden an der Gastuniversität.

§ 6 Prüfer

¹Als Prüfer für den Schwerpunktgebiet an der Gastuniversität können alle nach dem Recht der Gastuniversität befugten Hochschullehrer bestellt werden. ²Die Bestellung erfolgt durch die Gastuniversität.

§ 7 Zulassung

¹Zu den Prüfungen können Studierende frühestens nach Ablegung der Zwischenprüfung in mindestens zwei Fächern, also frühestens im 4. Studiensemester, zugelassen werden (§ 42 StudPrüfO). ²Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen im Schwerpunktgebiet „Grundlagen und internationale Dimensionen des Rechts IV - Ausländisches Recht“ (§ 35 Abs. 1 Satz

2 Buchst. A Nr. 4 StudPrüfO) an der Gastuniversität ist spätestens 4 Wochen nach Beginn des ersten Auslandssemesters an den Prüfungsausschuss Passau zu stellen.

§ 8 Prüfungsleistungen

¹Die Prüfungsleistungen an der Gastuniversität müssen folgenden Anforderungen entsprechen:

1. eine vorlesungsabschließende Klausur (120 Minuten),
2. eine Seminararbeit (Bearbeitungszeit 4 bis 6 Wochen),
3. zwei mündliche Prüfungen zu je etwa 12,5 Minuten als einheitliche studienabschließende Leistung.

²Die Prüfungsleistungen müssen zusammen alle Teilfächer (§ 1 Nrn. 1, 2 und 3) abdecken.

§ 9 Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis, Verhinderung,

Unzumutbarkeit, Nachteilsausgleich

(1) Über den Ausschluss von der Teilnahme nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 8 Abs. 1 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss Passau.

(2) Über Ausschluss von der Teilnahme, Rücktritt, Versäumnis und Verhinderung nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 8 Abs. 2, 9 Abs. 1 bis 3, 10 Abs. 1 bis 3 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

(3) Über Fälle der Unzumutbarkeit und des Nachteilsausgleichs nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit §§ 10 Abs. 6, 13 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 10 Bewertung

¹Die Bewertung der Prüfungsleistungen geschieht durch die Gastuniversität und wird von dieser bescheinigt. ²Die Gastuniversität ist bereit, bei der Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) die Notenstufen und Punktzahlen nach § 4 Abs. 1 BayJAPO in Verbindung mit § 1 der Verordnung des deutschen Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung in der jeweiligen Fassung anzuwen-

den. ³Die Gastuniversität wird sich auch an der in Deutschland üblichen Bewertungspraxis orientieren. ⁴Derzeit bestehen folgende Notenstufen und Punktzahlen:

| Notenstufe | Beschreibung | Punktzahlen |
|-------------------|--|--------------------|
| sehr gut | eine besonders hervorragende Leistung | = 16 bis 18 Punkte |
| gut | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = 13 bis 15 Punkte |
| vollbefriedigend | eine über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung | = 10 bis 12 Punkte |
| befriedigend | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht | = 7 bis 9 Punkte |
| ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht | = 4 bis 6 Punkte |
| mangelhaft | eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung | = 1 bis 3 Punkte |
| ungenügend | eine völlig unbrauchbare Leistung | = 0 Punkte |

§ 11 Zulassung zur mündlichen Prüfung; Mitteilung der Ergebnisse

(1) ¹Nur wer die schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 8 Nrn. 1 und 2 abgelegt hat, ist zur mündlichen Prüfung zuzulassen. ²Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen gem. § 8 Nrn. 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“ ist keine Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung gem. § 8 Nr. 3.

(2) Die Gastuniversität gibt dem Studierenden die Einzelnoten der Prüfungsleistungen gem. § 8 bekannt.

§ 12 Unterschleif

Über Unterschleif nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 11 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität, hilfsweise der Dekan der Gastuniversität.

§ 13 Mängel im Prüfungsverfahren

Über Mängel im Prüfungsverfahren nach § 48 Abs. 1 StudPrüfO in Verbindung mit § 12 BayJAPO entscheidet der Prüfungsausschuss der Gastuniversität – hilfsweise der Dekan der Gastuniversität – im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss Passau.

§ 14 Wiederholung

(1) Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Leistungen (§ 8) können je einmal wiederholt werden.

(2) ¹Die Wiederholungsprüfungen werden von der Gastuniversität organisiert, bei Bedarf in enger Kooperation mit der Universität Passau. ²Die Prüfungsleistungen werden auch im Falle der Wiederholung allein von Prüfern der Gastuniversität bewertet.

(3) ¹Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 Nr. 1 werden spätestens im zweiten Semester wiederholt. ²Schlechter als mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 Nrn. 2 und 3 werden möglichst zeitnah nach Bekanntgabe der Einzelnote wiederholt. ³Die Wiederholung aller Prüfungsleistungen soll spätestens drei Monate nach Abschluss des Studienjahres abgeschlossen sein.

§ 15 Freiversuch und Notenverbesserung

¹Die studienabschließenden mündlichen Prüfungen können abweichend von § 14 dieses Vertrages ein weiteres Mal wiederholt werden, wenn der Studierende spätestens sechs Monate nach Abschluss des schriftlichen Teils der deutschen Ersten Juristischen Staatsprüfung, an der er gemäß § 37 BayJAPO im Freiversuch teilgenommen hat, alle vorgesehenen Prüfungsleistungen der Juristischen Universitätsprüfung mindestens einmal vollständig abgelegt hat (§ 41 BayJAPO). ²Die Gastuniversität ist bereit, diese Nachprüfung zeitnah durchzuführen. ³§ 14 gilt insoweit entsprechend.

§ 16 Erteilung der Bescheinigung

Die Gastuniversität stellt eine Bescheinigung über die erbrachten einzelnen Prüfungsleistungen im Sinn von § 8 aus und übersendet diese dem Prüfungsausschuss der Juristischen Fakultät der Universität Passau.

§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen an der Gastuniversität

Prüfungsleistungen, die an der Gastuniversität erbracht worden sind, können vom Prüfungsausschuss der Universität Passau anerkannt werden, auch wenn kein Antrag auf Zulassung gemäß § 7 gestellt worden ist, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist (§ 43 Abs. 6 StudPrüfO in Verbindung mit § 43 BayJAPO).

§ 18 Ergänzende Bestimmungen

Sofern sich bezüglich der Durchführung der Schwerpunktausbildung an der Gastuniversität weitere Rechtsprobleme ergeben, sind diese durch die Gastuniversität im Einvernehmen mit der Universität Passau unter ergänzender Heranziehung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Passau in ihrer jeweils geltenden Fassung zu lösen.

§ 19 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am ... in Kraft und gilt für die Dauer von 5 Jahren.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats vom 16.07.2003 und vom 18. Februar 2004 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 25.11.2003 Nr. X/5-5e91a(BA)-10b/48 076.

Passau, den 19. Februar 2004

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

i. V.

Bloch

Die Satzung wurde am 19. Februar 2004 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Februar 2004 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 19. Februar 2004.